

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 6160/20 (18)

Verkündet lt. Protokoll am:
21.07.2022

 I.Ae.
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Sales & Services GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer, Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf

Klägerin


Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft NIMROD Rechtsanwälte Bocklaff Schef-
fen GbR, Emser Straße 9, 10719 Berlin
Geschäftszeichen: 230/20DG02

gegen



Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jahn & Rug, Sandeldamm 24 a, 65460 Hanau
Geschäftszeichen: 458/20

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht  aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12.7.2021, 20.9.2021 und 21.7.2022 für Recht erkannt:

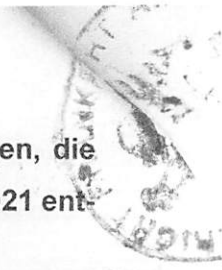
1. Das Versäumnisurteil vom 12.7.2021, Az. 32 C 6160/20 (18), wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,- € freizustellen
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 990,- €, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-
Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.7.2017 zu zahlen.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- 
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Kosten, die durch die Säumnis der Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 12.7.2021 entstanden sind. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt die Klägerin.
 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien. Durch die Gesellschafterversammlung vom 16.7.2015 wurde eine Änderung des Gesellschaftsvertrags und mit ihr die Änderung der Firma beschlossen. Die Klägerin hat das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ veröffentlicht. Sie ist unter dem ursprünglichen Firmennamen im Urhebervermerk des Spiels als „Verknüpfter Publisher“ ausgewiesen.

Die Klägerin mahnte die Beklagtenpartei wegen unberechtigter Nutzung dieses Titels mit anwaltlichem Schreiben vom 29.6.2017 ab und forderte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, Leistung von Schadensersatz und Erstattung der Anwaltskosten auf. Aufgrund der Abmahnung wurden ihr Anwaltskosten in Höhe von 215,- € netto in Rechnung gestellt. Der durchschnittliche Kaufpreis des Computerspiels betrug im Juni 2017 14,88 €. Das Spiel war im Jahre 2012 erstveröffentlicht worden.

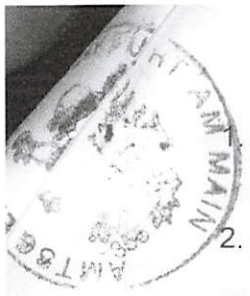
Die Klägerin behauptet, sie sei Rechteinhaberin an dem gegenständlichen Spiel. Am 22.6.2017 sei um 23.19.27 Uhr und um 23.20.10 Uhr über den Internetanschluss der Beklagten das Computerspiel zum Download in P2P Netzwerken angeboten worden. Die Beklagte selbst habe diese Verletzungshandlung durchgeführt.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, sie von Anwaltskosten in Höhe von 215,- € freizustellen und einen angemessenen Schadensersatzanspruch in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 990,- €, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.7.2017 zu zahlen.

Am 12.7.2021 ist ein klageabweisendes Versäumnisurteil erlassen worden, dass der Klägerin am 20.7.2021 zugestellt worden ist und gegen das am selben Tag Einspruch eingelegt wurde.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil aufzuheben und



Die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,- € freizustellen

2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatzanspruch in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 990,- €, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinsatz seit dem 11.7.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

den Einspruch zu verwerfen.

Die Beklagte behauptet, sie habe über eine Software zum Bereitstellen des Spiels nicht verfügt. Zum damaligen Zeitpunkt hätten ihr damaliger Lebensgefährte, der Zeuge ~~_____~~ und ihre Tochter, die Zeugin ~~Buchen-Schmandez~~, mit ihr in der Wohnung gelebt. Die Tochter habe ihr mitgeteilt, dass sie das Spiel nicht heruntergeladen habe und nicht wisse wie dies gehe. Zu dem Zeugen ~~_____~~ bestehe kein Kontakt. Sie habe beiden Personen den WPA2-Schlüssel mitgeteilt. Aufgrund des Zeitablaufs ließen sich weitere Angaben nicht rekonstruieren.

Das Gericht hat zu dem Beweisthema der Rechtsverletzung Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Türbach, insoweit wird verwiesen auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 4.7.2022. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

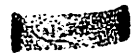
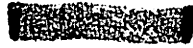
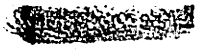
Entscheidungsgründe


Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 990,- € aus § 97 II UrhG.

Die Beklagte hat das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung an dem Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ widerrechtlich verletzt. Dadurch ist der Klägerin ein Schaden in Höhe von 990,- € entstanden.

Das Computerspiel ist nach §§ 2 I Nr. 1, II, 69 a II UrhG ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Die Klägerin ist aktivlegitimiert für die Geltendmachung der Rechtsverletzung. Hierfür spricht die unwiderlegte Vermutung des § 10 I, II UrhG. Die Klägerin ist unter dem vor der Umfirmierung getragenen Namen im Urhebervermerk der Datei als Rechteinhaber ausgewiesen. Damit wird zumindest vermutet, dass sie die Rechte aus den §§ 97 ff. UrhG in Prozessstandschaft für den Urheberrechtsinhaber ausüben kann, also in eigenem Namen klagen kann.





Durch das Anbieten des Werks zum Download in P2P Netzwerken wurde das Recht der Beklagten auf öffentliche Zugänglichmachung nach §§ 19a, 69c Nr. 4 UrhG verletzt. Die Verletzungshandlung steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Aussage des Zeugen Türbach fest. Dieser hat ausgesagt, dass das von ihm als Geschäftsführer zum damaligen Zeitpunkt geleitete Unternehmen beauftragt worden war, Urheberrechtsverletzungen an dem gegenständlichen Werk festzustellen. Dafür sei zunächst anhand der Dateibezeichnung in File-sharing Netzwerken nach dem Werk gesucht worden. Die sodann heruntergeladene Datei sei einer Sicht- und Nutzungsprüfung durch Mitarbeiter unterzogen worden und die Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Werk festgestellt worden. Sodann sei nach Internetanschlüssen gesucht worden, über die genau diese Datei, identifizierbar an ihrem Hashwert, zum Herunterladen angeboten wurde. Die von Klägerseite behauptete Urheberrechtsverletzung um 23.19.27 Uhr sei von ihm durch Einsicht in das Datenbanksystem, in welchem die Ergebnisse der Suche gespeichert würden, verifiziert worden. Die Aussage des Zeugen belegt die Verletzungshandlung. Dass der Zeuge lediglich zu den allgemeinen Abläufen aussagen und keine Angaben zu dem Ablauf der Feststellungen in dem konkreten Fall machen kann, ist unschädlich. Der Zeuge beschreibt ein standardisiertes Verfahren, das von dem Unternehmen vielfach ausgeführt wurde, immer unter Anwendung derselben Abläufe. Aus den Angaben des Zeugen zu dem allgemeinen Ablauf kann daher auch auf den zu Grunde liegenden Einzelfall geschlossen werden. Dafür, dass es hier zu Abweichungen kam, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Dass im Ergebnis die konkrete Rechtsverletzung festgestellt wurde geht aus der Verifizierung mit der Datenbank durch den Zeugen hervor. Die Aussage des Zeugen ist glaubhaft. Der Zeuge hat schlüssig und widerspruchsfrei ausgesagt. Eine Tendenz, die Klägerseite, von der sein damaliger Arbeitgeber mit der Nachforschung beauftragt worden war, zu begünstigen, ist nicht erkennbar. Der Zeuge hat deutlich gemacht, dass er nur zu den allgemeinen Abläufen etwas sagen könne und lediglich das Ergebnis der Recherche wiedergeben könne.

Unschädlich für die Annahme einer Rechtsverletzung ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie groß die Datei war, welche über den Internetanschluss angeboten wurde. Der Zeuge hat insoweit angegeben, dass es regelmäßig so sei, dass mehrere Teile einer Datei von unterschiedlichen Anbietern in dem P2P Netzwerk angeboten würden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass lediglich ein sehr geringer Teil der gegenständlichen Datei über den Internetanschluss zum Download angeboten wurde. Die Werkqualität der einzelnen zum Download angebotenen Datei ist keine Voraussetzung für den Leistungsschutz nach dem UrhG. Da die unternehmerische Leistung zur Erstellung des gesamten Werks getätigt wurde, gibt es keinen Teil des Werks, auf den diese Leistung nicht entfällt und der daher von dem Schutz nicht erfasst wäre (BGH GRUR 2018, 400). Auch geringe Teile einer Datei, die erst nach dem Herunterladen weiterer Anteile der Datei nutzbar sind, reichen für ein öffentliches Zugänglichmachen aus (EuGH, GRUR 2021, 1067).

Diese Rechtsverletzung wurde von der Beklagten begangen. Für eine Täterschaft der Beklagten spricht eine tatsächliche Vermutung, da die Verletzungshandlung über den ihr zugeordneten Internetanschluss durchgeführt wurde.

Dass die Verletzungshandlung über den Internetanschluss der Beklagten durchgeführt wurde ergibt sich aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] zusammen mit den aufgrund der einstweiligen Anordnung des LG Düsseldorf vom 26.6.2017 erlangten Daten aus der Auskunft des Providers zu der IP-Adresse. Aus der Aussage des Zeugen geht hervor, dass in den gespeicherten Ergebnissen auch die IP-Adresse festgehalten ist, über welche die Verletzungshandlung begangen wurde. Aus der Providerauskunft, auf die insoweit wegen der Einzelheiten verwiesen wird, Bl. 47 Rückseite der Akte, geht hervor, dass diese IP-Adresse dem Anschluss der Beklagten zugeordnet werden kann. Konkrete Anhaltspunkte, die auf Ermittlungs- oder Zuordnungsfehler schließen ließen, sind nicht ersichtlich.

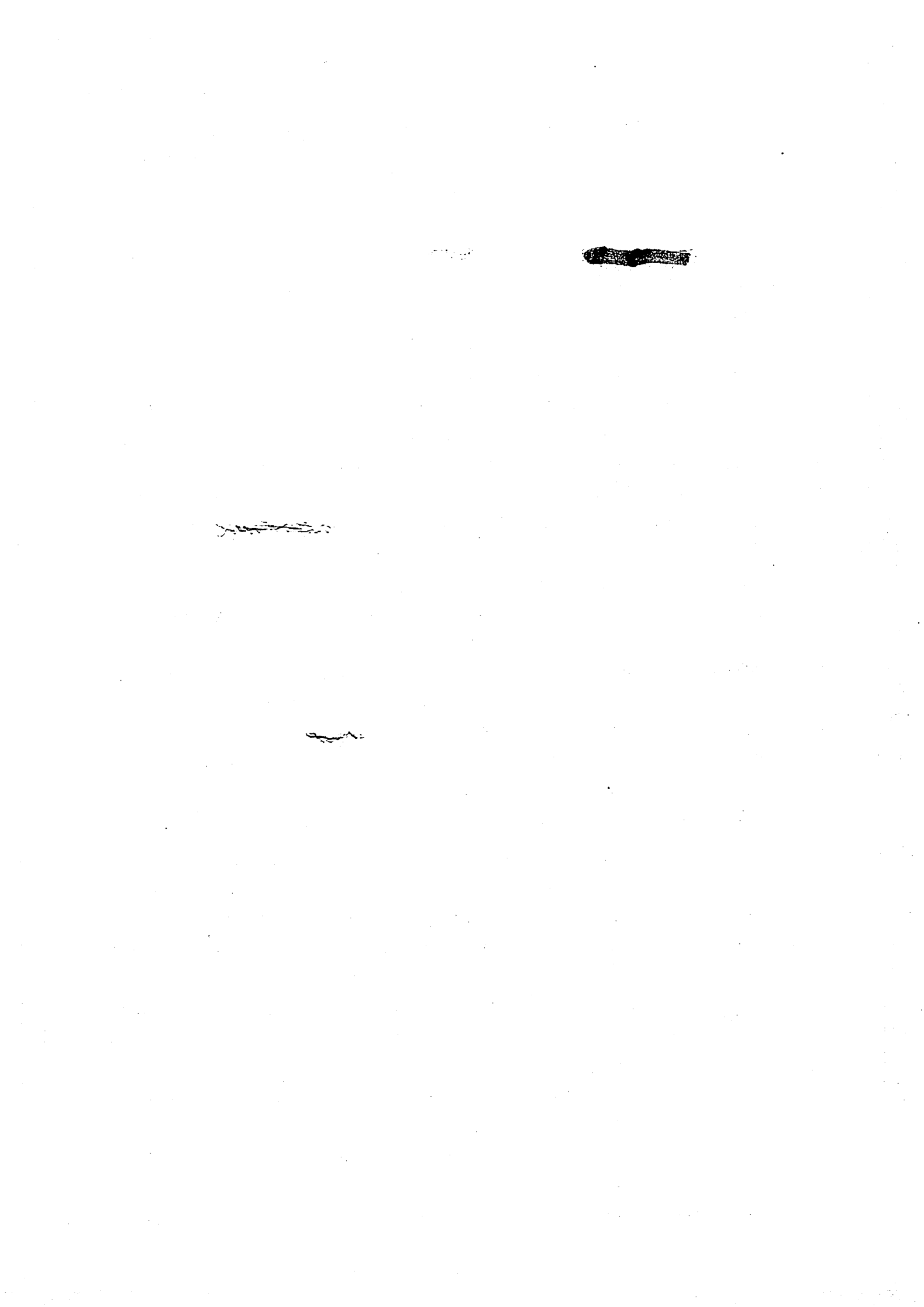
Aufgrund der über den Anschluss der Beklagten vorgenommenen Verletzungshandlung spricht für ihre Täterschaft eine tatsächliche Vermutung. Diese Vermutung besteht dann, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH, GRUR 2016, 191 - Tauschbörse III). Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, GRUR-RR 2017, 484 - Ego Shooter). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH, GRUR-RR 2017, 484 - Ego Shooter; GRUR 2017, 1233 - Loud). Vortragen ist dabei soweit möglich zu dem konkreten Zeitpunkt der Verletzungshandlungen (BGH, GRUR-RR 2017, 484 - Ego Shooter; GRUR 2017, 1233 - Loud)

Diesen Anforderungen ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Bzgl. beider nach ihrem Vortrag in Fragen kommenden Personen fehlt es an einem ausreichend konkreten Vortrag, auf Grundlage dessen nachvollzogen werden kann, wie eine Verletzungshandlung von einer der beiden Personen konkret abgelaufen sein könnte. Es handelt sich vielmehr lediglich um pauschale Behauptungen, dass beide Personen die Verletzungshandlung begangen haben könnten.

Hinsichtlich des ~~_____~~ wird vorgetragen, dass er zum damaligen Zeitpunkt im Haushalt lebte, er tatsächlichen Zugriff auf den Internetanschluss hatte und den WPA2 Schlüssel mitgeteilt bekommen habe. Es fehlt an jeglichen Angaben zu Nutzungsverhalten, vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten, dazu, ob und welche Geräte die Person zur Verfügung gehabt hat, ob er im Verletzungszeitpunkt überhaupt in der Wohnung aufhältig war. Auf Grundlage der vorgebrachten Informationen ist es gerade nicht möglich, einen konkreten alternativen Geschehensablauf nachvollziehen zu können. Die Darlegungslast ist dabei auch nicht wegen des langen Zeitablaufs derart zu Gunsten der Beklagten eingeschränkt, dass die Angaben als ausreichend angesehen werden könnten. Wie oben dargestellt, ist die Beklagtenseite im Rahmen des zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet. Hinsichtlich des ~~Angelo Pagano~~ wurden nach dem Vortrag der Beklagten keinerlei Nachforschungen betrieben. Sie hat lediglich mitgeteilt, dass keinerlei Kontakt bestünde. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Nachforschungen durch eine Nachfrage bei dem Angelo Pagano unzumutbar gewesen wären. Die Beklagte trägt hierzu nichts vor. Da sie selbst die Kontaktdaten übermittelt hat, war ihr eine Kontaktaufnahme, ohne konkret entgegenstehende Gründe, möglich und zumutbar. Die Nachforschungen wären auch nicht von vornherein aussichtslos gewesen. Es ist nach dem eingetretenen Zeitablauf keineswegs ausgeschlossen oder völlig unwahrscheinlich, dass der ~~Pagano~~ zu den erforderlichen Angaben wie Nutzungsverhalten, Nutzungsmöglichkeit, Fähigkeiten und Kenntnissen hätte Angaben machen können. Auch ist es durchaus möglich, dass er zu der konkreten Verletzungshandlung oder zumindest zu dem konkreten Zeitpunkt noch Angaben machen könnte.

Hinsichtlich der Tochter der Beklagten fehlt es ebenfalls an hinreichend konkretem Vortrag, auf dessen Grundlage eine mögliche Verletzungshandlung nachvollzogen werden könnte. Es fehlt auch hier an ausreichendem Vortrag zu den Nutzungsmöglichkeiten und dem Nutzungsverhalten durch die Tochter. Es werden schon keinerlei Angaben zu dem Alter und den Fähigkeiten der Tochter im Zeitpunkt der Verletzungshandlung gemacht. Ist bei dem damaligen Lebensgefährten der Beklagten auch ohne näheren Vortrag davon auszugehen, dass es sich ebenfalls, wie bei der Beklagten, um eine erwachsene Person handelt, kann dies bei einer im Haushalt lebenden Tochter nicht ohne weitere Angaben unterstellt werden. Es kann daher schon nicht nachvollzogen werden, ob die Tochter aufgrund ihres Alters und ihrer Fähigkeiten zum Verletzungszeitpunkt überhaupt in Betracht kommt, die Verletzungshandlung durchgeführt zu haben. Auch werden zu der Nutzungsmöglichkeit und dem Nutzungsverhalten im konkreten Zeitraum keine Angaben gemacht. Es wird nicht vorgetragen, dass die Tochter überhaupt Zugriff auf ein internetfähiges Gerät hatte. Nach eigenem Vortrag nutzte die Beklagte lediglich ihr eigenes



Handy. Dass weitere internetfähige Geräte vorhanden waren, wird nicht konkret vorgetragen. Ob die Tochter ein anderes internetfähiges Gerät zur Verfügung hatte oder sich im Haushalt weitere internetfähige Geräte befanden und ob und in welchem Ausmaß die Tochter hierauf Zugriff hatte, wird nicht vorgetragen. Auch hier fehlt es an ausreichenden Nachforschungen der Beklagten. Eine Befragung der Tochter, welche internetfähigen Geräte verwendet wurden, ob sie Zugriff auf Geräte gehabt habe und wie ihr Nutzungsverhalten gewesen ist, wäre ohne weiteres möglich gewesen. Der reine Verweis darauf, dass sich die Beklagte aufgrund des Zeitablaufs nicht daran erinnern könne, welche Geräte benutzt wurden, ist nicht ausreichend. Es müsste zumindest dargelegt werden, warum im Rahmen des Zumutbaren nicht ermittelt werden kann, ob und zumindest welche Anzahl und welche Art von Geräten vorhanden waren und ob und in welchem Umfang die Tochter Zugriff hierauf hatte. In aller Regel ist der Durchsatz an entsprechenden Geräten in einem Privathaushalt nicht derart hoch, dass sich nach dem eingetretenen Zeitablauf nicht noch nachvollziehen ließe, welche und wie viele Geräte den in Frage kommenden Personen zur Verfügung standen. Sollte dies vorliegend doch so sein, wäre dies zumindest darzulegen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Beklagte ihrer prozessualen Verpflichtung, der Klägerseite im Rahmen des Möglichen Informationen zur Aufklärung des Sachverhalts zu verschaffen, nicht nachgekommen ist. Das Gericht ist seiner Hinweispflicht mehrfach nachgekommen.

Die Höhe des Schadens wird nach § 287 I ZPO geschätzt. Dabei werden die verkehrsüblichen Preise für die Datei und die geschätzte Mindestanzahl der möglichen Abrufe zu Grunde gelegt (BGH, GRUR 2016, 176 – Tauschbörse I). Konkrete Anhaltspunkte dafür, in welchem Umfang von anderen Nutzern auf die zur Verfügung gestellte Datei zugegriffen wurde, liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags zu der Popularität des Spiels zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung erscheint es aber naheliegend von einer nicht unerheblichen Anzahl an möglichen Abrufen auszugehen. Da es an konkreten Erkenntnissen zu der Popularität der konkreten Tauschplattform und weiteren Einzelheiten fehlt, kann eine konkrete Schätzung, z.B. in Höhe der von Klägerseite vertretenen Abrufe, nicht vorgenommen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass jedenfalls die 67 Abrufe möglich waren, die bei dem durchschnittlichen Kaufpreis zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung von 14,88 € zu einem Schadensersatz in Höhe der von Klägerseite als Mindestbetrag genannten 990,- € führen. Dass es zu einem deutlich darüberhinausgehenden Schaden gekommen sein kann, kann angesichts der wenig konkreten Angaben nicht zu Grunde gelegt werden.

Der Anspruch auf Erstattung der für die Abmahnung aufgewendeten Anwaltskosten ergibt sich aus § 97a I, III UrhG. Der zu Grunde zu legende Gegenstandswert beträgt 1.990,- €. Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs ist der Gegenstandswert nach § 97a III 2 UrhG auf 1.000,- € begrenzt. Hinzuzurechnen ist der Gegenstandswert des Schadensersatzanspruches aufgrund der

Rechtsverletzung. Die Begrenzung umfasst nicht den Gegenstandswert für diesen Schadensersatzanspruch (*Specht-Riemenschneider, Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 97a Rn. 19*). Die vorgerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwalts war nach § 97a I UrhG erforderlich.



Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 280, 286 BGB. Die Beklagte befand sich aufgrund der Zahlungsaufforderung vom 29.6.2017 in Verzug. Eine Mahnung durch eindeutige Zahlungsaufforderung kann schon mit der erstmaligen Geltendmachung einer Forderung verbunden werden, so dass hier kein weiteres Schreiben für den Verzugsbeginn erforderlich war (Palandt, 79. Aufl., § 286, Rn. 16).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 95, 91 I 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

~~Diensthach~~
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Frankfurt am Main,

01. Aug. 2022

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der klägerischen Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine beglaubigte Abschrift ist der beklagten Partei z. Hd. Rechtsanwälte ~~Jahn u. Rug~~ am 01.08.2022 zugestellt worden.

Frankfurt am Main,

18. Aug. 2022

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



